

### **3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kisdorf**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 4 und 135 Abs.1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.12.2020 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für das Amt Kisdorf erlassen:

#### **Artikel 1**

Folgender § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a Entschädigung für die Stellvertretenden der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt., deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe eines Dreißigstel des in der Verordnung festgelegten Höchstsatzes gewährt.“

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Kattendorf, 17.12.2020

gez. Ahrens

(Amtsvorsteher)